

# **Guttempler in Deutschland Landesverband Hessen e. V.**



## **Satzung Geschäftsordnung Schlichtungsordnung**

**Stand: März 2024**

## INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines und Aufbau §§ 1-5

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte §§ 6-9

Der Landesverband §§ 10-17

Die Guttempler-Gemeinschaften §§ 18-20

Weitere Regelungen §§ 21-23

Übergangs- und Schlussbestimmungen §§ 24-27

## Allgemeines und Aufbau

### § 1 Allgemeines

(1) Der Verein heißt „Guttempler in Deutschland, Landesverband Hessen e. V.“ (im Folgenden Landesverband genannt)

(2) Er führt in der Öffentlichkeit die Bezeichnung „Guttempler in Hessen“. Er ist eine Gliederung der „Guttempler in Deutschland e.V.“, Sitz Hamburg.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Die Satzung der „Guttempler in Deutschland e.V.“ in der jeweils geltenden Fassung (Bundessatzung) gilt auch für den Landesverband.

(5) Das Geschäftsjahr des Landesverbandes und der Guttempler-Gemeinschaften ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck; Aufgaben und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Bildung und der Jugendhilfe.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Beratung über Behandlungs- und sonstige Hilfemöglichkeiten und Begleitung bei ambulanter bzw. stationärer Behandlung im Wege der Selbsthilfe
- Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher
- Organisation und Durchführung von Aufklärungsveranstaltungen zu Alkohol- und sonstigen Drogenfragen
- Information und Aufklärung in der Öffentlichkeit über die Gefahren des Alkohols und anderer Suchtmittel und über die dadurch entstehenden Schäden
- Unterstützung und Förderung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen für Kinder und Jugendliche
- - Förderung des Verständnisses und der Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander sowie die Entwicklung zur unabhängigen Persönlichkeit.
- Herausgabe von Publikationen sowie regelmäßigen Programmheften

(2) Die Guttempler wirken insbesondere den Alkohol- und anderen Suchtgefahren entgegen und helfen Alkoholgefährdeten, Alkoholkranken und anderen Suchtkranken sowie ihren Angehörigen.

(3) Die Guttempler lehnen den medizinisch nicht begründeten Gebrauch abhängig machender oder persönlichkeitsverändernder Drogen und Rauschmittel ab.

### **§ 3 Ungebundenheit, Programm**

Die Guttempler sind weder weltanschaulich, religiös noch politisch gebunden. Die Aufgaben und Ziele der Guttempler sind an den Allgemeinen Menschenrechten ausgerichtet. Die Umsetzung basiert auf dem Programm der Guttempler in seiner jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 154)).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Mitglieder können für Kosten, die ihnen bei Tätigkeiten im Auftrage des Vereins entstanden sind, eine Erstattung verlangen. Bei Verzicht auf eine Erstattung besteht Anspruch auf Erteilung einer Zuwendungsbescheinigung.

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

1. Der geschäftsführende Landesvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 5 Gliederungen**

(1) Der Verein gliedert sich in:

- den Guttempler-Landesverband,
- die Guttempler-Gemeinschaften und
- regionale Kreise (Näheres regelt § 19 dieser Satzung)

(2) Die Gliederungen können Guttempler-Gesprächsgruppen für Suchtgefährdete, Suchtkranke und Angehörige oder Gruppen für andere Personenkreise und Aufgaben bilden.

## **Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten und Rechte**

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Landesverbands ist jede(r) Guttempler(in), die/der einer Guttempler-Gemeinschaft des Landesverbandes angehört. Vor der Aufnahme in die Guttempler-Gemeinschaft muss sich das Mitglied in Textform zur alkoholfreien Lebensweise bekennen und sich zur Einhaltung der Satzung verpflichten.
- (2) Der Vorstand des Landesverbands kann Personen als Einzelmitglied unter der Voraussetzung des Absatz 1 Satz 2 in den Landesverband aufnehmen bzw. übernehmen.
- (3) Einzelne Personen, die die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 nicht oder noch nicht erfüllen, können den Status „SoberFriend“, als eine besondere Form der Mitgliedschaft erhalten. SoberFriends haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (4) Einzelne Personen, Vereine, Behörden und andere Körperschaften können den Status „Förderer“ der Guttempler erhalten, ohne dass dadurch eine Mitgliedschaft begründet wird. Über den Erwerb und die Beendigung des Status „Förderer“ entscheidet der jeweilige Vorstand.
- (5) Alle weiteren Regelungen zur Mitgliedschaft in den Gemeinschaften, zum Ende der Mitgliedschaft und zum Ausschluss von Mitgliedern bestimmen sich nach der Bundessatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Alle Mitglieder sind in Funktionen, in die sie gewählt oder mit denen sie beauftragt werden, ausschließlich ehrenamtlich tätig.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder veranlassen keine anderen Menschen zum Konsum von Alkohol, Drogen oder Rauschmitteln sowie zur medizinisch nicht begründeten Einnahme von Medikamenten.
- (2) Sie setzen sich für die Verwirklichung der gesundheits-, sozial- und bildungspolitischen sowie der kulturellen Ziele der Guttempler in Deutschland ein.
- (3) Sie verpflichten sich, über persönliche Verhältnisse, die sie durch ihre Mitgliedschaft kennenlernen, Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu bewahren.

### **§ 8 Beiträge, Abgaben und Gemeinschaftskassen**

- (1) Die Mitglieder haben Beiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Beiträge setzt die Guttempler-Gemeinschaft unter Berücksichtigung des jeweils an den Landes- und Bundesverband abzuführenden Abgaben fest.
- (3) Bei Einzelmitgliedern im Landesverband wird die Höhe des Beitrages vom geschäftsführenden Landesvorstand unter Berücksichtigung des jeweils an den Bundesverband abzuführenden Abgaben festgelegt.
- (4) Die Kassen der Gemeinschaften sind unselbständiger Teil der Kasse des Landesverbands und werden in dessen Auftrag geführt.

## § 9 Schlichtungsverfahren

In allen Streitigkeiten über innere Angelegenheiten der Guttempler in Hessen e.V. entscheidet eine Schlichtungsstelle; dies gilt auch für Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander. Das Verfahren und ihre sonstigen Rechte und Pflichten regelt die Schlichtungsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## Organe

### § 10 Landesverbandstag

(1) Der Landesverbandstag beschließt über alle Angelegenheiten des Landesverbandes, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen sind.

(2) Aufgaben des Landesverbandstages sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes
- b) Entlastung des Landesvorstandes,
- c) Wahl des Landesvorstandes und der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Schlichtungsstelle und der Delegierten für den Bundesverbandstag,
- d) Abstimmung über Anträge,
- e) Beschluss der Haushaltspläne,
- f) Beschluss über Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung,
- g) Beschluss über die Höhe der von den Gemeinschaften abzuführenden Abgaben,
- h) Beschluss über die vom Landesvorstand wahrzunehmenden Aufgabenschwerpunkte

(3) Der Landesverbandstag setzt sich aus den Delegierten der Gemeinschaften zusammen.

(4) Der Landesverbandstag tritt in der Regel im ersten Viertel eines jeden Jahres zusammen.

(5) Ein außerordentlicher Landesverbandstag tritt spätestens einen Monat, nachdem ein Drittel der Vertreterinnen und Vertreter oder der Landesvorstand dieses verlangt hat, zusammen.

(6) Die Sitzungen des Landesverbandstages werden von einem Mitglied des Landesvorstandes geleitet.

- (7) Der Landesvorstand kann in geeigneten Fällen Delegierten ermöglichen,
- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und die Delegiertenrechte im Weg der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
  - ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

Ein Beschluss ohne Versammlung der Delegierten ist gültig, wenn alle Delegierten beteiligt wurden oder bis zu dem vom Landesvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## §11 Einberufung

- (1) Landesverbandstage werden vom geschäftsführenden Landesvorstand einberufen.
- (2) Die Einladung und die Tagesordnung müssen bei ordentlichen Landesverbandstagen einen Monat, bei außerordentlichen Landesverbandstagen 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg zugegangen sein.

## §12 Anträge

- (1) Anträge an den Landesverbandstag können stellen:
  - der Landesvorstand
  - die Guttempler-Gemeinschaften des Landesverbandes
  - wenigstens 35 Mitglieder
- (2) Anträge zu den ordentlichen Landesverbandstagen müssen jeweils sechs Wochen vorher, für außerordentliche Landesverbandstage gemeinsam mit dem Einberufungsverlangen beim Landesvorstand eingehen.
- (3) Dringlichkeitsanträge, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen, sind während der Versammlung jederzeit zulässig. Der Landesverbandstag muss die Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit feststellen.
- (4) Änderungsanträge zu ordnungsgemäß gestellten Anträgen kann jeder Delegierte jederzeit stellen, solange über den zu ändernden Antrag nicht abgestimmt worden ist.

## §13 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Beurkundungen

- (1) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der dem Landesverband angehörigen Guttempler-Gemeinschaften durch mindestens einen Delegierten vertreten sind.
- (2) Bei Abstimmungen gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (§ 33 BGB).
- (3) Die Beschlüsse des Landesverbandstages werden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes beurkundet.

## § 14 Vorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
  - a) der oder dem Landesvorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden
  - c) der Landessekretärin oder dem Landessekretär
  - d) der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister
  - e) bis zu sechs weiteren Beraterinnen/Berater, die für die vom Landesverbandstag zu bestimmenden Aufgaben zuständig sind.
- (2) Der Landesvorstand soll sich mit seinen Beisitzern vor allem mit folgenden Themen befassen: Suchthilfe, Familie, Öffentlichkeitsarbeit sowie Bildung und Kultur.

(3) Die zu a) bis d) genannten bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er führt die Geschäfte und erledigt die ihm durch Gesetz, Satzung und Beschlüsse des Landesverbandstages zugewiesenen Aufgaben.

(4) Für die Wirksamkeit von Willenserklärungen genügt es, wenn diese von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands abgegeben werden.

(5) Er kann Beauftragte ernennen und abberufen sowie Ausschüsse bilden.

## **§ 15 Vorstandswahlen**

(1) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesverbandstag aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Kandidaten für die Ämter § 14 a) bis d) müssen geschäftsfähig und mindestens zwei Jahre Guttempler sein. Die weiteren Mitglieder des Vorstands gemäß Ziffer e) müssen mindestens ein Jahr Guttempler sein.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Es finden jedes Jahr Wahlen für die Vorstandsämter statt, deren reguläre Amtszeit abläuft.

(3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Landesverbandstag kann ein Vorstandsmitglied nur dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit seiner Delegierten eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 16 Wahlvorgang**

(1) Bei Wahlen ist vor jedem Wahlgang zur Abgabe von Vorschlägen aufzufordern. Auf Wunsch auch nur einer oder eines Delegierten ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(2) Bei der Besetzung der Ämter sollen Frauen und Männer gleichmäßig berücksichtigt werden.

(3) Die Vereinigung von Vorstandsämtern auf eine Person ist nicht zulässig.

(4) Erhält keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält.

## **§ 17 Besonderer Wahlvorgang (Gruppenwahl)**

(1) Für die Wahl von Delegierten, für die Mitglieder der Schlichtungsstelle und des Prüfungsausschusses sind Gruppenwahlen (Gesamtwahlen) zulässig.

(2) Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Sie dürfen in einem Wahlgang eine Kandidatin oder einen Kandidaten nur einmal wählen. Sie können auch weniger Stimmen abgeben, als ihnen zustehen.

(3) Gewählt ist, wer die jeweils meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

(4) Die danach nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte bzw. Ersatzschlichterin oder Ersatzschlichter.

(5) Bei Stimmengleichheit ist für die betreffenden Kandidatinnen oder Kandidaten ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **Guttempler-Gemeinschaften**

### **§ 18 Guttempler-Gemeinschaften**

(1) Ihre Bildung, Organisation und Auflösung regeln die §§ 41-44 der Bundessatzung.

(2) Die Guttempler-Gemeinschaften entsenden nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres für je angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten in den Landesverbandstag und in die Kreisversammlung. Erster Delegierter ist die oder der Gemeinschaftsvorsitzende. Stimmhäufung ist zulässig, jedoch darf kein Delegierter mehr als zwei Stimmen haben. Delegierte müssen wenigstens ein Jahr Guttempler sein. Mitglieder des Landes- und Bundesvorstandes können nicht Delegierte sein. Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Zu den Pflichten der Guttempler-Gemeinschaften gehört, dass sie Mitglieder, die wegen ihres Lebensalters oder ihrer Lebensumstände nicht regelmäßig an den Gemeinschaftstreffen teilnehmen können, angemessen betreuen.

### **§ 19 Guttempler-Gesprächsgruppen**

Guttempler-Gemeinschaften können Gesprächsgruppen anbieten. Diese haben keinen eigenen Rechtsstatus und werden als Guttempler-Gesprächsgruppe unter dem Namen ihrer Gemeinschaft geführt. Die Verantwortung für Ablauf, Steuerung und Einbindung verbleibt bei der Gemeinschaft.

### **§ 20 Regionale Kreise**

(1) Die Guttempler-Gemeinschaften sind in Kreise zusammengefasst. Diese haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Über die Bildung, die Benennung und die Grenzen der Kreise entscheidet der Landesvorstand nach Anhörung der betroffenen Guttempler-Gemeinschaften.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben des Kreises können Kreisversammlungen mehrheitlich Beschlüsse fassen und Verabredungen treffen. Deren Inhalte und die Interessen der Guttempler-Gemeinschaften vertreten Kreisbeauftragte, die von den Delegierten der Gemeinschaften für zwei Jahre gewählt werden. Sie müssen wenigstens ein Jahr Guttempler sein.

## **Weitere Regelungen**

### **§ 21 Kassen- und Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Landesverbandes obliegt einem Prüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern und bis zu zwei Ersatzmitgliedern besteht und jährlich zu wählen ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht dem Landesvorstand angehören und müssen wenigstens ein Jahr Guttempler sein. Der Prüfungsausschuss bestimmt seine Arbeitsweise selbst. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 22 Geschäftsordnung**

(1) Einzelheiten zu dieser Satzung regelt die Geschäftsordnung.

(2) Sie wird von einem Landesverbandstag beschlossen und geändert und ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Änderungen werden mit dem Beschluss durch den Landesverbandstag wirksam.

## § 23 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur durch Beschluss des Landesverbandstages geändert werden. Hierfür ist eine Mehrheit von Dreiviertel der Delegiertenstimmen erforderlich.

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins „Guttempler in Deutschland, Guttempler-Landesverband Hessen e.V.“ kann ein Landesverbandstag nur einstimmig mit der vorherigen, schriftlichen Einwilligung der Guttempler in Deutschland e.V. (Bundesverband) beschließen.

Diese Bestimmung kann nur durch den einstimmigen Beschluss eines ordentlichen Landesverbandstags geändert werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins „Guttempler in Deutschland, Guttempler-Landesverband Hessen e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Deckung der vorhandenen Verbindlichkeiten, unter Ausschluss jedweder Zahlungen an die „Guttempler in Deutschland e.V.“ (Bundesverband) mit Sitz in Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

(3) Besteht dieser nicht mehr, tritt die Guttemplerstiftung mit Sitz in Hamburg an seine Stelle zwecks Verwendung für den Erhalt von Guttemplerhäusern im Bundesland Hessen als Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne der Abgabenordnung.

### § 25 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) In Bezug auf seine personenbezogenen Daten hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## **§ 26 Nichtigkeit von Satzungsbestimmungen**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.

(2) Der Landessvorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.

(3) Der Landesvorstand wird weiter ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.

## **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt vorbehaltlich ihrer Eintragung in das Vereinsregister sofort in Kraft.

## **Geschäftsordnung zur Satzung für die Guttempler in Hessen (Landesverband)**

### **Zu § 4**

Anspruch auf Kostenerstattung haben:

Mitglieder des Landesvorstandes  
Berater und Beauftragte

Die Art und Höhe regelt der Landesvorstand. Die Mittel sind im Haushalt dafür bereitzustellen. Ihre Verwendung ist nachzuweisen. Gastreferentinnen und Gastreferenten sind für ihren Aufwand angemessen zu entschädigen.

### **Zu § 6**

(1) Eine Aufnahme in eine Guttempler-Gemeinschaft kann nur nach einer entsprechenden Beschlussfassung erfolgen. Die Abstimmung über die Aufnahme muss in einer Mitgliederversammlung stattfinden. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(2) Einzelmitglieder sollen Guttemplergemeinschaften zugeführt werden, soweit dies vom Mitglied akzeptiert wird.

(3) Mitglieder erhalten bei ihrer Aufnahme die Satzungen und die Geschäftsordnungen.

(4) „SoberFriend“ gemäß § 6 Absatz 3 kann werden, wer eine Beitrittserklärung abgibt und einer SoberFriend-Regelung zustimmt, die der Bundesvorstand in Abstimmung mit dem Bundesausschuss beschließt und verabschiedet. Bei den SoberFriends handelt es sich um eine besondere Form der Mitgliedschaft zur Förderung der Arbeit der Guttempler sowohl in den Gemeinschaften und sonstigen Gruppen, als auch in den Landesverbänden und im Bundesverband. Diese besondere Form der Mitgliedschaft kann von beiden Seiten jederzeit und ohne Angaben von Gründen oder Einhaltung von Fristen in Textform beendet werden.

Das Nähere ist in Anlage 2 zur Geschäftsordnung der Satzung der Guttempler in Deutschland e. V. geregelt.

(5) Den Status des Förderers gemäß § 6 Abs. 4 kann nicht erwerben und behalten, wer den Grundsätzen und Zielen des § 2 der Satzung zuwiderhandelt.

(6) Kein Mitglied darf ohne Einwilligung des geschäftsführenden Bundesvorstands den Namen der Guttempler für Angelegenheiten benutzen, die nicht mit dem Bundesvorstand in unmittelbarer Verbindung stehen oder von ihm ausgehen. Das Mitglied sollte den Landesvorstand bei Klärung strittiger Angelegenheiten mit dem Bundesvorstand im Vorhinein mit einbeziehen.

(7) Das Markenzeichen (Logo) der Guttempler in Deutschland ist eine stilisierte Weltkugel mit einem Kreisbogen und dem Schriftzug „GUTTEMLER“ (obere Abbildung). Der Schriftzug „GUTTEMLER“ und der Kreisbogen können entfallen, wenn sich der Bezug zu den Guttemplern in Deutschland aus dem Kontext ergibt, in dem das Logo verwendet wird (untere Abbildung).

Die Zeichen und die Bezeichnung Guttempler sind geschützt. Ihre Verwendung bedarf der Zustimmung durch den Bundesvorstand.



#### **Zu § 8**

Gemeinschaftskassen (Barkassen und Bankkonten) sind rechtlicher Bestandteil der Landesverbandskasse. Sie sind daher auf den Namen und nach den Richtlinien des Landesverbandes zu führen. Das Verfügungsrecht der Gemeinschaften bleibt hiervon unberührt.

#### **Zu § 9**

(1) Die Schlichtungsstelle besteht aus jeweils drei Mitgliedern, die vom jeweilig zuständigen Gremium für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Schlichtungsstelle regelt ihre Belange selbst.

(3) Die getroffenen Entscheidungen sind dem jeweiligen Landesvorstand zur Kenntnis zu geben.

#### **Zu § 10**

(1) An den Sitzungen des Landesverbandstages können alle Mitglieder teilnehmen und das Wort ergreifen. Bei Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit am Versammlungsort werden elektronische Zugangsmöglichkeiten bereitgestellt.

(2) Der Landesverbandstag gibt sich für die Geschäftssitzung eine Geschäftsordnung.

### **Zu § 11**

Die Einberufung des Landesverbandstages erfolgt in Textform an die Guttempler-Gemeinschaften durch einfachen Brief oder elektronische Datenübermittlung.

### **Zu § 14 und § 15**

Der Landesvorstand wird wie folgt gewählt:

(1) In Jahren mit gerader Jahreszahl:

Landesvorsitzende / Landesvorsitzender

Stellvertretende Landesvorsitzende / stellvertretender Landesvorsitzender

Landesschatzmeisterin / Landesschatzmeister

bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/Beisitzerin))

(2) In Jahren mit ungerader Jahreszahl:

Stellvertretende Landesvorsitzende / Stellvertretender Landesvorsitzender

Landessekretärin / Landessekretär

bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/Beisitzerin))

### **Zu § 16 und § 17**

Es kann ein Wahlausschuss gebildet werden, der Wahlvorschläge vorbereitet. Er besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes und drei vom Landesverbandstag gewählten Vertreterinnen / Vertreter. Der Ausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Die Wahl leitet die oder der Altlandesvorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das nicht zur Wahl steht.

### **Zu § 18**

Die oder der erste Delegierte ist die oder der Gemeinschaftsvorsitzende, bei Verhinderung aus wichtigen Gründen ein anderes Vorstandsmitglied der Guttempler-Gemeinschaft.

Die weiteren Delegierten und die nötige Anzahl von Ersatzdelegierten werden von der Guttempler-Gemeinschaft für ein Jahr gewählt und dem Landesvorstand namentlich mitgeteilt. Sie bleiben bis zum nächsten Landesverbandstag im Amt. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht Delegierte der Guttempler-Gemeinschaft sein.

### **Zu § 19**

Gesprächsgruppen werden ausschließlich von Mitgliedern geleitet. Dem Landesvorstand obliegen Aufsichtsrechte und Aufsichtspflichten. Über die Arbeit der Gesprächsgruppen wird jährlich an den Landesvorstand berichtet.

### **Zu § 20**

In der Benennung der Kreise muss der Landesteil erkennbar sein.

Die Zuordnung neu gegründeter Gemeinschaften erfolgt durch den Landesvorstand nach Absprache mit den betroffenen Gemeinschaften.

Grundlage und Arbeitsrahmen für die Kreisarbeit bildet der "Leitfaden für Kreisbeauftragte" in der jeweils gültigen Form.

Über die geleistete Kreisarbeit ist dem Landesverbandstag zu berichten.

Kreisübergreifende Tätigkeiten der Guttempler-Gemeinschaften bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

Zum Kreisbeauftragten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten aus den Gemeinschaften des entsprechenden Kreises erhält. Die Wiederwahl und die Wahl von Stellvertreterinnen / Stellvertretern ist möglich. Wahlergebnisse sind dem Landesvorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht gewählt werden.

Kreisbeauftragte können an allen Treffen der Gemeinschaften ihres Kreises teilnehmen. An den Kreisversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen und das Wort ergreifen.

Das Amt des Sprechers der Kreisbeauftragten wechselt nach dem Rotationsverfahren jährlich in der alphabetischen Reihenfolge der Kreise.

Die Kreisbeauftragten treffen sich mindestens zwei Mal im Laufe des Geschäftsjahres. Bei einem Treffen sollen Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sein.

Der Sprecher der Kreisbeauftragten lädt mit einer Frist von vier Wochen zu diesen Treffen ein.

# **Schlichtungsordnung für die Guttempler in Hessen (Landesverband)**

Gemäß § 9 der Satzung gilt für die Guttempler in Hessen (Landesverband) folgende Schlichtungsordnung:

## **§ 1 Aufgabe der Schlichtungsstelle**

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, Streitigkeiten zu schlichten

- a) zwischen dem Verein und seinen Gliederungen
- b) zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern

## **§ 2 Zusammensetzung der Schlichtungsstelle**

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die vom Landesverbandstag im zweijährigen Rhythmus zu wählen sind. Der Landesverbandstag kann stellvertretende Mitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der Schlichtungsstelle nachrücken. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen nicht dem Bundesvorstand oder dem Landesvorstand angehören.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle benennen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.
- (3) Die Schlichtungsstelle regelt ihre Arbeitsweise in eigener Verantwortung.

## **§ 3 Konstituierung**

Die Schlichtungsstelle wird auf schriftlichen Antrag zur Schlichtung einer Streitigkeit nach § 1 tätig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das Streitpartei im Sinne von § 1 ist.

## **§ 4 Verantwortlichkeiten**

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidung frei. Sie dürfen jedoch kein geltendes Recht verletzen und nicht der Satzung des Guttempler-Landesverbandes Hessen oder den vom Landesverbandstag getroffenen Entscheidungen zuwiderhandeln.

## **§ 5 Verfahren**

Nach Eingang des Antrages auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sind die Beteiligten anzuhören und es ist auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien hinzuwirken. Es ist Aufgabe der Beteiligten, den Streitgegenstand erschöpfend darzulegen sowie Zeugen und Beweisunterlagen zu benennen bzw. vorzulegen. Entscheidungen der Schlichtungsstelle werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

## **§ 6 Dokumentation**

Die Schlichtungsstelle hat die Verhandlungen sowie die Entscheidungen zu protokollieren. Die getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 7 Rechtsweg**

Durch die getroffene Entscheidung wird der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten nicht ausgeschlossen.